



Pflegestufe I – Erhebliche Pflegebedürftigkeit

Die "erhebliche Pflegebedürftigkeit" beginnt, wenn täglich, durchschnittlich mindestens 90 Minuten Hilfe geleistet werden muss und davon mindestens 46 Minuten auf mindestens zwei Verrichtungen der Grundpflege entfallen.

Beispiel:

Eine Dame lebt im eigenen Haushalt. Sie benötigt Hilfe beim Waschen von Intimbereich und Unterkörper. Außerdem kann sie Hosen und Strümpfe nicht allein anziehen. Das Ausziehen klappt abends mühsam aber ohne Hilfe. Einmal wöchentlich wird Hilfe beim baden benötigt. Drei mal in der Woche kommt die Tochter, bringt vorgekochtes Essen, kauft ein und macht weitere Hausarbeiten.

Hier sind meist die Voraussetzungen für die Stufe I erfüllt.

Bei Pflegestufe I wird ab dem 1.7.2008 215 Euro Pflegegeld bzw. 420 Euro als Sachleistung ausgezahlt.

Wichtig: Die meisten stationären Pflegeeinrichtungen dürfen nur Menschen aufnehmen, denen im Gutachten des MDK bescheinigt wurde, dass eine vollstationäre Pflege erforderlich ist. Diese "Heimbedürftigkeitsbescheinigung" kann ausgestellt werden, auch wenn die Voraussetzungen für die Pflegestufe I nicht erfüllt sind. Das wird in der Öffentlichkeit häufig als "Pflegestufe 0" bezeichnet.

Individuelle Beratung

Wir beraten am Telefon zu den pflegerischen Fragen der Einstufung in eine Pflegestufe.

Wir schreiben auf der Grundlage des MDK Gutachtens und Ihrer Informationen eine Stellungnahme entsprechend der "Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches" (BRi), die im Detail begründet, welche Pflegestufe unseres Erachtens angebracht wäre. Diese Stellungnahme können Sie zur Begründung eines Widerspruchs der Pflegekasse vorlegen.

www.pflegestufe.info
post@pflegestufe.info
Borbecker Platz 3
45355 Essen